

DIE UN-FESTLANDSOCKELKOMMISSION ENTSCHEIDET IN MANCH KNIFFLICHEN FÄLLEN

Wem gehört der MeeresUNTERgrund?



Die legendäre Nordostpassage war im vergangenen Jahr das erste Mal für kommerzielle Schiffe befahrbar – Beluga Shipping wagte sich auf die Abkürzung

Vor einem knappen Jahr absolvierten zwei Mehrzweck-Schwergutfrachter der Beluga Shipping GmbH die kommerzielle Durchfahrt der legendären Nordostpassage von Asien nach Europa. Das MS „Beluga Fraternity“ und das MS „Beluga Foresight“ verschifften mehrere Schwergutmodule von Ulsan, Südkorea, direkt nach Novyy Port am Fluss Ob in Sibirien. Das zurückgehende Eis weckt Hoffnungen

nicht nur für eine dramatische Verkürzung des Seeweges zwischen Europa und Fernost. Ebenso euphorisch wird die Aussicht auf die unter dem arktischen Eis vermuteten Rohstoffvorkommen gehandelt. Immer drängender stellt sich die Frage, wem der Meeresuntergrund und die dort vermuteten Bodenschätze gehören. Hierfür haben die UN eine eigene Stelle eingerichtet.

Die Beispiele zeigen, dass der Mensch den Lebensraum Meer immer stärker in Besitz nimmt: Vor wenigen Tagen meldete En-core Oil einen neuen und unerwarteten Ölfund in der Nordsee vor Schottland. Zurzeit werden weitere Erkundungsbohrungen im Meeresuntergrund durchgeführt. Der erste deutsche Offshore-Windpark Alpha Ventus wurde im April eröffnet und liefert bereits Strom an das Festland. 45 Kilometer vor Borkum werden bis Ende dieses Jahres insgesamt zwölf

Windkraftanlagen im Meeresboden verankert. Die Liste ließe sich leicht verlängern.

Geologen und Juristen stehen im Widerstreit

Doch wo sind im Wasser die Grenzen? Bei den UN löst zumindest einen Teil dieser Fragen die UN-Festlandsockelkommission. Sie verfügt über weit reichende und abschließende Kompetenzen bezüglich der Zuordnung von Meeresuntergrund zum Staatsge-

biet einzelner Länder. Rechtsgrundlage sind die Artikel 76–84 des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982. Die in der Kommission von den Mitgliedstaaten entsandten Geologen hadern dabei aber oft mit den von Juristen formulierten Regeln über die Ausweitung des Festlandsockels eines Staates.

Das Gebiet eines Staates endet seit jeher mit der schon vor mehreren Jahrhunderten anerkannten Zwölf-Meilen-Zone. Jeder Staat sollte Anrecht auf das Gebiet haben, das er zu verteidigen in der Lage war. Nach dem Seerechtsübereinkommen gehen die Befugnisse heute bis zur 200-Meilen-Zone. Hier besteht das exklusive Recht jedes Staates, die Ressourcen des Meeres und des Meeresuntergrundes auszubeuten. Die meisten Staaten der Welt haben für ihre Küsten erklärt, diese Zone in Anspruch nehmen zu wollen. Bereits

hier gibt es bis heute ungeklärte Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbarstaaten. So ist zwischen Deutschland und den Niederlanden der genaue Grenzverlauf der 200 Meilenzone umstritten. Der Ausbau der Offshore-Windkraft könnte es in Zukunft erforderlich machen, die Frage zu klären.

Unter Wasser kann das Festland weit reichen

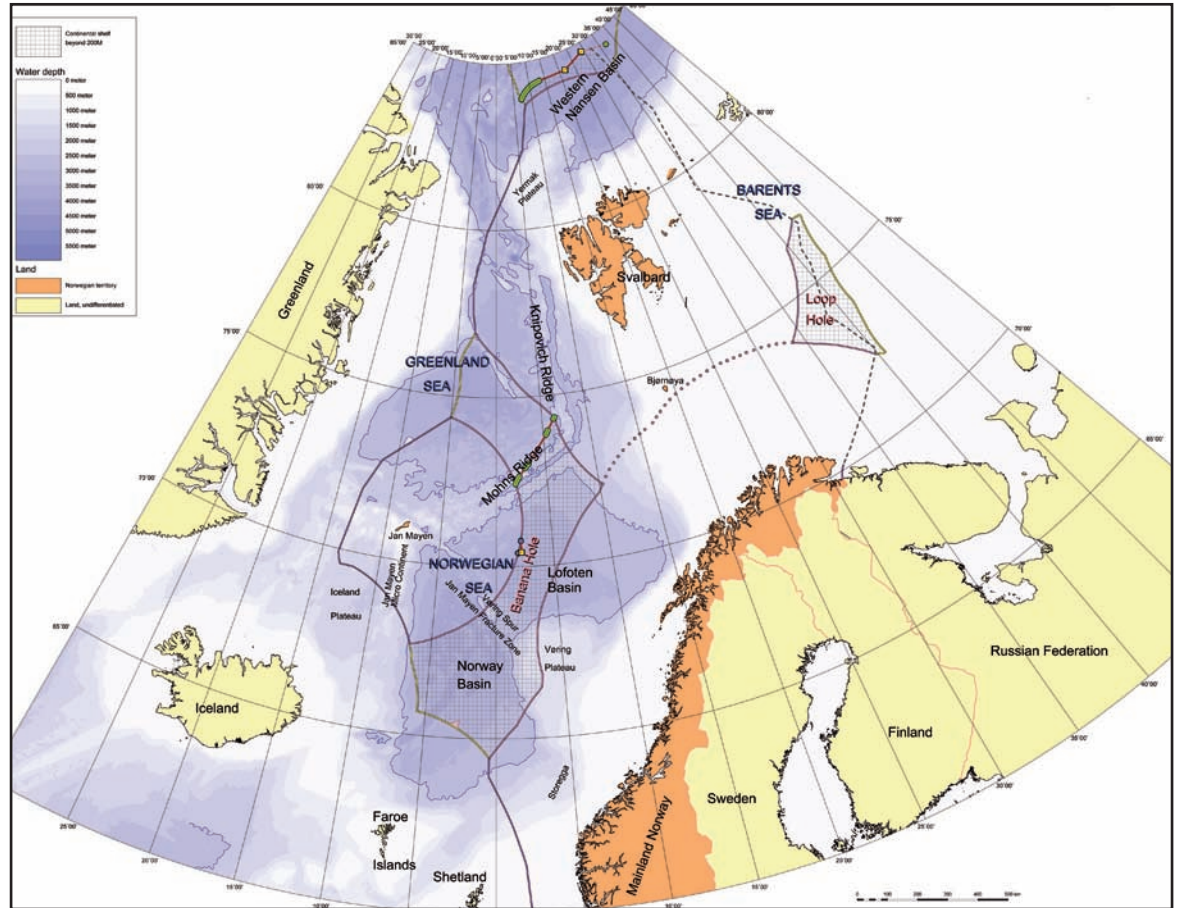
An die 200-Meilen-Zone schließen sich die internationalen Gewässer an. Der Meeresuntergrund der hohen See kann aber einem Staat zugeordnet werden, wenn sich der Festlandsockel des Staates weiter als 200 Meilen in das Meer hinein erstreckt. Hier beginnt die Arbeit der UN-Festlandsockelkommission. Verschiedene Staaten haben in den letzten Jahren Ansprüche angemeldet und wollen ihr Territorium ausweiten. Damit



Zur Sicherheit waren Eisbrecher dabei



Doppelt hält besser: Ständige Kontrolle



Niemandsland oder nicht? Die Karte zeigt, wie weit das jeweilige Festland entfernt ist

ist das Recht verbunden, vermutete Bodenschätze ausbeuten zu können. Schwierigkeiten bereiten dabei jedoch juristisch definierte Begriffe wie die „unterseeische Erhebung“ im Gegensatz zum „unterseeischen Berggrücken“. Solche Formulierungen des Seerechtsübereinkommens können in der geologischen Wirklichkeit oft nicht nachvollzogen werden. Das Catcher Ölfeld, in dem sich der Ölfund von Encore Oil befinden soll, liegt in dem von Großbritannien beanspruchten Festlandsockel.

Oft überlappen sich aber die von verschiedenen Ländern beanspruchten Gebiete. Diese Streitigkeiten können von der UN-Kommission entschieden werden. So wurde Norwegen im April 2010 ein Festlandsockelgebiet von 235.000 Quadratkilometern zugesprochen. Dies übersteigt die Fläche von Großbritannien. Dabei hat die Kommission aber zwei Gebiete ausgespart. Nördlich von Spitzbergen am 84. Breitengrad und im östlichen Teil an der Grenze zu dem von Russland beanspruchten Festlandsockel. Hier müssen die Staaten selbst eine Einigung erzielen. Angesichts des wachsenden Rohstoffbedarfes ist

es nur eine Frage der Zeit, wann sich solche Streitfragen nach tatsächlichen Öl- oder Gasfunden zu einem wirtschaftlich bedeutenden Konflikt ausweiten.

Druck wächst bei weiteren Rohstofffunden

Noch sind die Staaten in der Phase der geologischen Untersuchungen der beanspruchten Gebiete. Mit diesen Daten müssen sie der Kommission ihre Ansprüche belegen. Wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, wird der Druck auf die UN-Kommission steigen, Entscheidungen zu treffen und weitere Gebiete zuzuweisen. Völlig unklar ist dabei, ob solche Voten auch widerrufen werden können. Oder wie zu verfahren ist, wenn neuere geologische Untersuchungen eine Zuordnung des Meeresuntergrunds zu einem Staat sich als falsch erweisen. Diese Fragen werden dann akut, wenn die jetzt laufende Jagd nach Rohstoffen insbesondere in der Arktis Erfolg hat.

*Dr. Detlef Laub
(Fachanwalt für Steuerrecht, Hamburg)*

Weitere Informationen unter:
www.tpwkg.com

Sie und wir ...

... das passt, wie die Faust aufs Auge. Unsere leistungsstarken Terminals, eine Stauerei mit 90 Jahren Erfahrung, unsere Ladungssicherung und unsere Exportverpackung – alle hafenspezifischen Dienstleistungen aus einer Hand, die zupackt – kraftvoll und stark, zuverlässig und kundenorientiert. Ihr bester Freund im Port of Hamburg hat einen guten Namen:

Buss Ports
 Reiherdamm 44
 20457 Hamburg | Germany
 Phone: +49 (0)40 3198-0
 Fax: +49 (0)40 3198-2000
 info@buss-ports.de
 www.buss-ports.de

